



## Newsletter Architekten- und Ingenieurrecht Februar 2012

### 1. Wann liegt eine Duldungsvollmacht des Architekten vor?

Es gibt bestimmte Institute im Bürgerlichen Recht, die im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erwähnt sind. Im Bereich der Vollmacht betrifft das zum Einen die Duldungs- und zum Anderen die Anscheinsvollmacht.

Eine Vollmacht kann grundsätzlich nur durch eine Willenserklärung des Vollmachtgebers zustande kommen.

Eine Duldungsvollmacht ist eine Ausnahme wie auch die Anscheinsvollmacht. Bei der Duldungsvollmacht sieht der potentielle Vollmachtgeber, dass ein Dritter etwas für und in seinem Namen vornimmt und schreitet nicht ein. Bei einer Anscheinsvollmacht ist noch viel weniger Bezug zum potentiellen Vollmachtgeber gegeben. Der potentielle Vollmachtgeber sieht nicht unbedingt, dass ein Anderer für und in seinem Namen handelt. Er hinterfragt aber nichts und lässt diesen machen. Der angebliche Bevollmächtigte verhält sich nach außen so als sei er bevollmächtigt.

Das **OLG Karlsruhe** hatte sich nur mit der Fragestellung zu befassen, ob eine Duldungsvollmacht vorlag. In dem zu entscheidenden Fall ging es darum, dass ein Bauunternehmer schriftlich vom Architekten mit der Ausführung bestimmter Leistungen beauftragt wurde. Später dann noch mit einer Nachtragsleistung. Der Bauherr hatte die Zahlung der Vergütung wegen fehlender Vollmacht des Architekten verweigert. Später schließen jedoch der Bauherr und das klagende Bauunternehmer einen Vergleich, wonach damit auch alle wechselseitigen Ansprüche abgegolten sind. Zwei Jahre später nimmt das bauausführende Unternehmen den Architekten als vollmachtslosen Vertreter auf Schadenersatz in Anspruch.

Die Klage ist mit **Urteil vom 23.03.2010 (8 U 43/09 – Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH mit Beschluss vom 29.09.2011 zurückgewiesen – VII ZR 64/10) des OLG Karlsruhe** abgewiesen worden. Denn dieses hat angenommen, dass hier eine Duldungsvollmacht vorlag. Denn der Bauherr wusste ja von der Beauftragung. Dem Bauherrn ging von der Beauftragung eine Kopie zu, so dass dieser auch von der Beauftragung des Unternehmens durch den Architekten Kenntnis hatte. Mithin war eine Duldungsvollmacht anzunehmen und es kam keine Haftung des Architekten auf Schadenersatz wegen Handelns als vollmachtloser Vertreter in Betracht.

Auch diesem Sachverhalt wird m. E. deutlich, wie wichtig es für den Architekten ist, sich zu vergewissern, ob und wenn ja, in welchem Umfang er eine Vollmacht hat. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass er als vollmachtloser Vertreter in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich hat ein Architekt **keine** Vollmacht.



## 2. Wie weit darf der Architekt die Planung fortschreiben?

Diese Frage hat das **OLG Hamm** in seinem Urteil vom **05.05.2011 (24 U 147/08)** thematisiert.

In dem Fall ging es darum, dass aufgrund fortgeschriebener Planung nach Auffassung des Bauherrn zu kleine Fenster eingebaut wurden. Die Fenster hätten aufgrund eines früheren Planungsstandes größer sein müssen. Der Bauunternehmer hatte die eingebauten Fenster nach dem letzten Planungsstand des Architekten eingebaut.

Das **OLG Hamm** vertritt die Auffassung, dass der Bauherr sich die fortgeschriebene Planung des Architekten zurechnen lassen muss; und zwar unabhängig davon, ob er diese kannte oder nicht. Insofern meint das **OLG Hamm**, dass hier ausnahmsweise ein Fall einer sogenannten originären Vollmacht vorliege. Aus diesem Grund kann der Bauherr auch nicht vom Bauunternehmer eine Ausbau der Fenster und Neueinbau größerer Fenster verlangen.

---

## 3. Urheberrechtsstreit um „Stuttgar-21“ beigelegt

In seinem **Beschluss vom 09.11.2011 (I ZR 216/10)** hat der **BGH** entschieden, dass die Bahn wie geplant, Teile des Hauptbahnhofes in Stuttgart abreißen darf. Kläger war ein Erbe des Architekten Paul Bonatz, der den Stuttgarter Hauptbahnhof geplant und auch die Bauausführung geleitet hat. Der Kläger hat das Ziel, dass die Deutsche Bahn AG es unterlässt, im Rahmen des Projektes Stuttgart 21, die Seitenflügel des Hauptbahnhofes und die Treppenanlage in der großen Schalterhalle abzureißen. Hinsichtlich des bereits abgerissenen Nordflügels beehrte er den Wiederaufbau. Die Klage war in den ersten Instanzen abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Der Kläger legte daraufhin Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH ein.

Auch die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Erfolg. Die Rechtssache hat nach Auffassung des BGH keine grundsätzliche Bedeutung. Sie ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Bei der Abwägung der Interessen des Bauherren und des Urhebers müsse unter anderem der Umstand berücksichtigt werden, dass die 2026 endende urheberrechtliche Schutzfrist bereits zu  $\frac{3}{4}$  abgelaufen ist. Es muss auch eine Abwägung stattfinden, dass aufgrund des Zeitfortschrittes Änderungen notwendig sind und die Bahn bereits bei ihren Lösungsmöglichkeiten versucht hat, einen möglichst geringen Eingriff in das Urheberrecht vorzunehmen. Auch bedarf es der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Veränderung des Hauptbahnhofes für die öffentlichen



schaarschmidt

anwaltskanzlei

[www.kanzlei-schaarschmidt.de](http://www.kanzlei-schaarschmidt.de)

Zwecke. Die erforderlichen Abwägungen seien in den unteren Instanzen vorgenommen worden, weshalb die Nichtzulassungsbeschwerde abzuweisen war.